
Sie suchen ein bestimmtes Stichwort?
Dann nutzen Sie doch einfach die Dokumentensuche mit „Strg“ + „f“.

Arbeitshilfe

AH-EW-II-16b-Arbeitshilfe/Ermessenslenkende Weisungen Einstiegsgeld (ESG)

Aktuelle Änderung:

03.01.2024 – Anpassung an die neuen Regelsätze ab 01.01.2024 unter 5.3 Förderhöhe/Be-
messung des ESG

Inhalt

1. Kurzübersicht	4
2. Allgemeines.....	6
3. Grundsätze.....	6
4. Fördervoraussetzungen.....	7
4.1. Förderfähiger Personenkreis	7
4.2. Vorherige Antragstellung	7
4.3. Unmittelbare Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit	7
4.3.1. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	7
4.3.2. Selbstständige Tätigkeit/Existenzgründer	8
4.4. Vollständige Überwindung von Hilfebedürftigkeit/Prognoseentscheidung	8
4.4.1. Besonderheit Existenzgründer: Tragfähigkeitsprognose und persönliche Eignung	10
4.5. Erforderlichkeit/Notwendigkeit	11
4.6. Ermessensentscheidung: „Ob?“ und „Wie?“ der Förderung.....	12
4.7. Förderausschlüsse	13
5. Förderentscheidung	13
5.1. Förderbeginn.....	14
5.2. Förderdauer	14
5.3. Förderhöhe/Bemessung des ESG.....	14
5.3.1. Einzelfallbezogene Bemessung	14
5.3.2. Pauschalierte Bemessung.....	15
5.3.3. Degression.....	16
6. Aufhebung und vorläufige Zahlungseinstellung	16
6.1. Aufhebung der laufenden Förderung	16
6.2. Vorläufige Zahlungseinstellung.....	17
7. Kundenkontakt während der Förderung	18
8. Kooperationsplan	18
9. Förderkombinationen	18

Übersicht: Festlegung der besonders zu fördernden Personengruppen sowie der Höhe der pauschalierten ESG-Bemessung.....20

1. Kurzübersicht



Förderfähiger Personenkreis?

- persönliche Eignung des/der Gründenden?

↓ Ja

Erforderlichkeit/Notwendigkeit zur Eingliederung? → **Nein:** **Ablehnung**

= *Ultima ratio*, d.h. Eingliederung in allgem. Arbeitsmarkt
kann nicht anders und/oder billiger erreicht werden

↓ Ja

Ermessen

„Ob?“ / „Wie?“ der Förderung
Arbeitsaufnahme auch ohne ESG?, Förderdauer, -höhe, Degression

2. Allgemeines

Einstiegsgeld (ESG) nach § 16b SGB II ist ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit erhalten können. Als Ermessensleistung soll das ESG die Leistungsempfänger dabei unterstützen, ihre Hilfebedürftigkeit vollständig zu überwinden. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die angestrebte Erwerbstätigkeit dem Leistungsempfänger keine Perspektive eröffnet, in absehbarer Zeit aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

3. Grundsätze

Die [Fachlichen Weisungen der BA \(FW BA\) zu § 16b SGB II/Einstiegsgeld](#) sowie die [Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld \(ESGV\)](#) sind zu beachten!

Ziel der ESG-Förderung ist, mit der dauerhaften Eingliederung des/der ELB in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit zu befördern.

Mit der ESG-Förderung soll die berufliche Eingliederung durch Erhöhung der Motivation des/der ELB mittels Gewährung eines finanziellen Anreizes unterstützt und stabilisiert werden („**Anreizfunktion**“).

Beachte:

Aus integrationsstrategischer Sicht ist der Möglichkeit einer abschlussorientierten Ausbildung oder Qualifizierung gegenüber einer ESG-geförderten Erwerbstätigkeit Vorrang einzuräumen.

ESG ist ein **verlorener Zuschuss**, der zusätzlich zum Bürgergeld gewährt werden kann, zeitlich befristet ist und – anders als das erzielte Einkommen – nicht auf das Bürgergeld angerechnet wird, vgl. § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II.

ESG-Förderung in der **EU**, **EWR-Vertragsstaat** oder **Schweiz** möglich, soweit Hauptwohnsitz in Deutschland fortbesteht.

Bearbeitungszeit: Die Entscheidung und deren Umsetzung (= Auszahlung) soll **im Regelfall** innerhalb von **10 Arbeitstagen** ab Entscheidungsreife des Antrags erfolgen.

Beachte: Die Auszahlung des ESG erfolgt monatlich im Voraus.

4. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit vorliegen.

4.1. Förderfähiger Personenkreis

ELB i.S.d. § 7 Abs. 1 SGB II

- Ausschluss: Alg-Aufstocker
- Förderausschluss für Rehabilitand*innen nur bis 31.12.2021!

Ab 01.01.2022 ist eine Förderung auch für Rehabilitand*innen im SGB II-Leistungsbezug möglich

4.2. Vorherige Antragstellung

d.h. **vor** Arbeitsaufnahme, vgl. § 37 SGB II. Bei Förderungen **nach** Arbeitsaufnahme käme der gesetzlich vorgesehenen Anreizfunktion des ESG keine Bedeutung mehr zu.

Eine Förderung nach Arbeitsaufnahme ist allenfalls bei einer **wesentlichen** Änderung der Beschäftigung denkbar, beispielsweise wenn eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt wird und zu einer Vollzeitstelle ausgeweitet werden soll.

4.3. Unmittelbare Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit

Unmittelbare Aufnahme bedeutet, dass die Beschäftigungsaufnahme im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen muss, also unmittelbar bevorsteht.

4.3.1. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Für die Prüfung, ob es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt, sind die § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. §§ 24, 25 SGB III heranzuziehen. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung.

Förderausschlüsse, d.h. nicht mit ESG förderfähig:

- geförderte Beschäftigungsverhältnisse nach §§ 16e, 16i SGB II (keine Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung)
- Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II

- **Ausbildungsverhältnisse**

Höhe der Entlohnung und Art der Tätigkeit dürfen nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen, in diesem Zusammenhang ist das Mindestlohngesetz (MiLoG) und der [Leitfaden der BA zum MiLoG](#) zu beachten. Außerdem wird auf die [Fachlichen Hinweise zur Prüfung von Lohnangeboten im Vermittlungsprozess verwiesen](#).

4.3.2. Selbstständige Tätigkeit/Existenzgründer

Unmittelbare Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit, einer Betriebsübernahme oder der Umwandlung einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbstständigkeit. Hauptberuflichkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit mindestens 15 Std./Woche umfasst und daneben keine anderen abhängigen oder selbstständigen Tätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden (zeitlicher Schwerpunkt). Ergänzendes Kriterium: Bilden die erzielten Einnahmen die Haupteinnahmequelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts?

Höhe der Entlohnung und Art der Tätigkeit dürfen nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. In diesem Zusammenhang wird auf die [Fachliche Hinweise zur Prüfung von Lohnangeboten im Vermittlungsprozess](#) verwiesen.

4.4. Vollständige Überwindung von Hilfebedürftigkeit/Prognoseentscheidung

Die aufgenommene Erwerbstätigkeit und die damit erzielten Erwerbseinkünfte müssen geeignet sein, die Hilfebedürftigkeit der/des ELB zu reduzieren und perspektivisch nachhaltig zu beenden. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu erwarten ist, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (als Orientierungsrahmen können laut FW BA 36 Monate angenommen werden) nicht mehr auf Bürgergeld angewiesen sein wird (Prognoseentscheidung), z.B. wegen absehbarer Lohnerhöhung nach Einarbeitung.

Es ist also eine **Prognoseentscheidung** dahingehend zu treffen, ob die Förderung perspektivisch zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit der/des ELB innerhalb eines angemessenen Zeitraums (Orientierungsrahmen: 36 Monate) geeignet ist (= zu erwartendes Einkommen bedarfsdeckend) und – im Falle einer Selbstständigenförderung – die persönliche Eignung der/des Gründenden positiv beurteilt werden kann. Eine perspektivische Beendigung der Hilfebedürftigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn zwar absehbar die aktuell angestrebte Tätigkeit noch nicht dazu dient die Hilfebedürftigkeit vollumfänglich zu

überwinden, diese aber ein begründeter und notwendiger Zwischenschritt ist, um voraussichtlich die Hilfebedürftigkeit in Zukunft zu beenden. Bloße Vermutungen oder vage Perspektiven reichen hierfür jedoch nicht aus. Es reicht weder eine dauerhafte nur Verringerung des Hilfebedarfes noch das Bestehen einer lediglich vagen Möglichkeit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Es muss zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits eine begründete und vernünftige Option für einen weiteren Schritt zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit nach diesem ersten Zwischenschritt geben. Dies beinhaltet eine enge Begleitung der/des ELB auf dem weiteren Weg durch die IFK.

Die Förderung kurzzeitig befristeter Arbeitsverhältnisse (nur wenige Wochen bzw. Monate befristet und vor allem ohne Anschlussperspektive zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit, vgl. Beispiele unten) scheidet damit grundsätzlich aus. Nicht ausgeschlossen ist hingegen die Möglichkeit der Erbringung von Einstiegsgeld für länger befristete oder Probearbeitsverhältnisse.

Beispiel 1:

Eine Kundin erhält einen befristeten Arbeitsvertrag als Aushilfe Weihnachtsmarkt für vier Wochen und beantragt hierfür ESG.

Beispiel 2:

Ein Kunde erhält einen befristeten Arbeitsvertrag als Spargelstecher für zwei Monate und beantragt hierfür ESG.

Beispiel 3:

Ein Kunde erhält einen befristeten Arbeitsvertrag als Lagerhelfer vom 01.05. bis 15.07. d. J. und beantragt hierfür ESG. Der Arbeitgeber hatte klargestellt, dass der Kunde lediglich aufgrund eines kurzfristig und zeitlich begrenzten höheren Arbeitsaufkommens benötigt werde und eine Verlängerung des Arbeitsvertrages von vorneherein nicht in Betracht komme.

Da in allen Beispielen keine Aussicht auf eine Anschlussbeschäftigung besteht (die Spargel-/Weihnachtsmarktsaison ist genauso wie die Tätigkeit als Lagerhelfer zeitlich begrenzt), kann ESG bereits aus diesem Grund nicht gewährt werden.

Beispiel 4:

Eine Kundin wird auf zwei Monate befristet als Schneiderin eingestellt. Der Arbeitgeber stellt aber klar, dass bei guter Arbeit eine Verlängerung und ggf. auch eine Entfristung des Arbeitsverhältnisses in Betracht käme.

Trotz der kurzen Befristung von lediglich zwei Monaten besteht hier eine Anschlussperspektive.

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann daher eine ESG-Förderung erfolgen.

4.4.1. Besonderheit Existenzgründer: Tragfähigkeitsprognose und persönliche Eignung

Die Förderung mit ESG ist bei dem Personenkreis der **Existenzgründer** sorgfältig abzuwägen. Für die Förderung von hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeiten sind zusätzlich die besonderen Anforderungen des § 16c Abs. 3 SGB II zu beachten. Es ist also nachzuprüfen, ob die prognostizierten Einkünfte realistisch erreicht werden können und geeignet sein werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums (Orientierungsrahmen: 36 Monate) dauerhaft die Hilfebedürftigkeit der/des ELB zu überwinden. Dies setzt eine positive Beurteilung der **persönlichen Eignung** der gründenden Person und eine **positive Prognose über die künftige Tragfähigkeit** der Selbstständigkeit voraus (sog. Tragfähigkeitsbescheinigung). Hierfür verlangt die IFK von der Antragstellerin/vom Antragsteller die Vorlage

- einer aussagekräftigen Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Businessplan),
- eines Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplans,
- einer Umsatz- und Rentabilitätsvorschau zur Ermittlung der vorhandenen Gewinnerwartungen für die nächsten drei Jahre,
- Angaben der/des gründungswilligen ELB zur Tragfähigkeit der Selbstständigkeit und
- einen Lebenslauf (einschließlich ggf. notwendiger Befähigungsnachweise oder erforderlicher Zulassungsvoraussetzungen).

Die Unterlagen sind per Mitwirkungsschreiben (MiWi) anzufordern. Hierfür ist der über das Fachverfahren VerBIS abrufbare BK-Vordruck „Anschreiben Mitwirkung Förderung Kunde SGB II“ zu verwenden. Kommt die Kundin/der Kunde ihrer/seiner Mitwirkungsobliegenheit innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kommt eine Versagung (nicht Ablehnung!) der beantragten Leistung in Betracht, vgl. „AH-I-60 ff.-Mitwirkung, Versagung und Entziehung“ (DB Recht).

Die Tragfähigkeitsprognose erfolgt durch spezialisierte Mitarbeiter des Jobcenters oder durch eine fachkundige Stelle (FKS). Seit dem 01.01.2019 sind die Wirtschaftssenioren „Alt hilft Jung“ NRW e.V. als FKS mit der Tragfähigkeitsprüfung beauftragt.

Achtung:

- Die FKS bewertet lediglich, ob die von der gründenden Person geschätzten Produktionskapazitäten und Umsätze die voraussichtlichen Unternehmenskosten tragen, nicht aber ob und ab wann (angemessener Zeitraum?) ein Gewinn erzielt wird, der prognostisch zur dauerhaften Überwindung der Hilfebedürftigkeit der/des ELB geeignet ist. **Es ist Aufgabe der IFK die Bedarfsberechnung und Prognoseentscheidung zu treffen und zu dokumentieren! Fehlen entsprechende Nachweise und Berechnungen in den Tragfähigkeitsbescheinigungen, d.h. kann die Überwindung der Hilfebedürftigkeit anhand der Stellungnahme der FKS nicht ausreichend beurteilt werden, muss bei der FKS eine Nachbesserung eingefordert werden.**
- **Offensichtliche Zweifel an der Plausibilität von Tragfähigkeitsbescheinigungen sind zu hinterfragen und zu dokumentieren.**
- **Die Förderentscheidung der IFK kann von der Stellungnahme der FKS abweichen, sofern plausible Gründe vorliegen, die gegen die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sprechen.**

Im Rahmen der Ermessensausübung kann auch bei positiver Tragfähigkeitsbescheinigung durch die FKS eine Ablehnung der Förderung erfolgen, z.B. bei fehlender persönlicher Eignung, ungünstiger Prognose zur Nachhaltigkeit der Integration, Mitnahmeeffekten.

Für die Beurteilung der **persönlichen Eignung** der/des Gründenden können folgende Kriterien herangezogen werden:

- vorhandene Kompetenzprofile (z.B. personale od. sozialkommunikative Kompetenzen, Methodenkompetenz, Aktivitäts- und Umsetzungskompetenz),
- unternehmerische und fachliche Qualifikationen (z.B. Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb, Branchenkenntnis),
- persönliche Rahmenbedingungen (z.B. familiäre Situation, gesundheitliche Eignung)

Ausführlich hierzu [FW BA zu § 16b SGB II/Einstiegsgeld](#) ab Randziffer 16b.35.

4.5. Erforderlichkeit/Notwendigkeit

Die ESG-Förderung muss zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt **erforderlich**, d.h. zur Eingliederung **notwendig** sein. Eine Notwendigkeit liegt vor, wenn eine berufliche

Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung und/oder auf andere (kostengünstigere) Weise voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

Liegt z.B. zwischen der Beendigung einer akademischen oder berufspraktischen Ausbildung und dem Beginn der Beschäftigung im erlernten Beruf nur eine kurze Phase der Arbeitslosigkeit und sind in der Person des/der ELB keine Gründe erkennbar, dass es zur dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt einer besonderen Förderung bedürfte, kann eine Förderung mittels ESG nicht erfolgen.

Die Förderung mit ESG ist nach dem Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 05.08.2015 – B 4 AS 46/14 R) ultima ratio, d. h. letztes Mittel, das nur einzusetzen ist, wenn eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auf andere (billigere) Weise nicht erreicht werden kann. Es entfaltet seine Anreizfunktion und Notwendigkeit in erster Linie bei Beschäftigungsverhältnissen von Alleinstehenden im Niedriglohnbereich. Qualifizierte Tätigkeiten sind hingegen in der Regel so gut entlohnt, dass ein weiterer Anreiz zur Beschäftigungsaufnahme nicht notwendig ist.

ESG kann nicht zur Abfederung von Kosten die im Zusammenhang mit der Beschäftigungsaufnahme stehen (z.B. für Berufsbekleidung, KFZ-Reparaturen, Fahrkosten) gewährt werden. Hierfür kann eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III, ggf. über § 16g SGB II in Betracht kommen.

Merke:**Förderausschlüsse, u.a.:**

- gut entlohnte, qualifizierte Tätigkeiten
- Abfederung von Kosten (z.B. für Berufsbekleidung, KFZ-Reparaturen, Fahrkosten) → ggf. VB, evtl. über § 16g SGB II
- kurze Arbeitslosigkeit nach akademischer oder berufspraktischer Ausbildung

Dokumentationspflicht:

- Die Notwendigkeit der Förderung ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

4.6. Ermessensentscheidung: „Ob?“ und „Wie?“ der Förderung

„Ob?“ = Ist die Gewährung von ESG für die Arbeitsaufnahme kausal? D.h. wäre die Arbeitsaufnahme ohne ESG-Förderung nicht erfolgt („Anreizfunktion“)?

Wenn die Arbeitsaufnahme nicht von der ESG-Förderung abhängig gemacht wird, d.h. auch ohne ESG erfolgt, kann ESG nicht bewilligt werden.

„Wie?“ = Dauer und Höhe der ESG-Gewährung (nicht länger als erforderlich!)

Die Ermessensentscheidung ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Begründung muss sich auch aus dem Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid ergeben.

4.7. Förderausschlüsse

Eine ESG-Förderung ist ausgeschlossen, wenn/bei:

- perspektivisch keine Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch erzielte Einnahmen
- verspätete Antragstellung
- Alg-Aufstocker
- AGH
- geförderten Beschäftigungsverhältnissen nach §§ 16e, 16i SGB II (keine Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung)
- Ausbildungsaufnahme
- Minijob
- gut entlohnte, qualifizierte Tätigkeiten
- Abfederung von Kosten (z.B. für Berufsbekleidung, KFZ-Reparaturen, Fahrkosten) → ggf. VB, evtl. über § 16g SGB II
- kurze Arbeitslosigkeit nach akademischer oder berufspraktischer Ausbildung

5. Förderentscheidung

Die Förderentscheidung wird grundsätzlich einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen, dementsprechend sind für die Bemessung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme maßgeblich. Es existiert keine Regelung im Jobcenter Köln dazu, dass die Bewilligung auf einen gewissen Zeitraum (z.B. sechs Monate) zu begrenzen ist.

Eine Verlängerung der ESG-Bewilligung bis zur Höchstförderdauer (24 Monate) kann auf Antrag, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, dennoch möglich sein, siehe hierzu „FAQ zum Einstiegsgeld (ESG)“ (DB Recht).

Über den Antrag entscheidet die IFK mittels Bescheid.

Merke:

Die Ermessensentscheidung bzgl. Förderhöhe und -dauer ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Begründung muss sich auch aus dem Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid ergeben.

5.1. Förderbeginn

Förderbeginn ist der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, dieser ist exakt zu bestimmen.

5.2. Förderdauer

ESG kann – soweit die Erwerbstätigkeit für diesen Zeitraum besteht – für höchstens 24 Monate erbracht werden. Bei der Festlegung der Förderdauer durch die IFK handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die an der konkreten Situation der/des ELB auszurichten und unabhängig vom Bewilligungszeitraum für das Bürgergeld ist. Die Entscheidung über die Förderdauer ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren, die Begründung muss sich auch aus dem Bescheid ergeben.

5.3. Förderhöhe/Bemessung des ESG

Bei der Bemessung des ESG soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft (BG) berücksichtigt werden, § 16b Abs. 2 S. 2 SGB II. Konkretisiert wird § 16b SGB II durch die [Einstiegsgeldverordnung \(ESGV\)](#). Möglich ist eine einzelfallbezogene oder – bei [besonders zu fördernden Personengruppen](#) – eine pauschalierte Bemessung.

5.3.1. Einzelfallbezogene Bemessung

Monatlicher Grundbetrag [max. 50% des maßgeblichen Regelbedarfs (RB)]
+ ggf. Ergänzungsbeträge (unter Berücksichtigung vorheriger Arbeitslosigkeitsdauer und/oder BG-Größe, s.u.)
bis zur max. Förderhöchstgrenze (= voller RB nach § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II, 2024: **563,00 €**)

Monatlicher Grundbetrag:	
Alleinstehende, Alleinerziehende oder Partner Minderjähriger:	max. 281,50 €
Erwachsene Partner in Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft:	max. 253,00 €
U25 + Umzug ohne Zusicherung:	max. 225,50 €

Die Festlegung der Förderhöhe des Grundbetrages ist in der Bewilligungsentscheidung zu begründen, da es sich um einen individuell zu bestimmenden Betrag von **maximal** 50% des maßgeblichen RB handelt.

Ergänzungsbetrag unter Berücksichtigung vorheriger Arbeitslosigkeitsdauer bei mind. zweijähriger vorheriger Arbeitslosigkeit oder mind. sechsmonatiger Arbeitslosigkeit + Person, deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegenden Umstände erschwert (Krankheit, Behinderung etc.): **20%** des RB nach § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II (**2024: 112,60 €**). Die Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB III gelten entsprechend.

Ergänzungsbetrag unter Berücksichtigung der BG-Größe: **10%** des RB nach § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II (**2024: 56,30 €**) für jede weitere Person in der BG.

Von der Gewährung eines Ergänzungsbetrages kann nur in atypischen Fällen abgesehen werden, dies ist in der Bewilligungsentscheidung zu begründen.

5.3.2. Pauschalierte Bemessung

ESG kann pauschal (= max. 75% des RB nach § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II, d.h. **2024: max. 422,25 €**) bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist, § 2 Abs. 1 ESGV.

Um eine einheitliche Förderung vergleichbarer und wiederkehrender Sachverhalte zu gewährleisten, werden für das Jobcenter Köln folgende besonders zu fördernden Personengruppen festgelegt, für die die jeweils angegebene pauschalierte Bemessung anzuwenden ist, sofern keine Abweichung von der pauschalierten Bemessung angezeigt ist:

<i>Besonders zu fördernde Personengruppe</i>	<i>Pauschale i.H.v.</i>
Alleinerziehende	
• mit einem Kind ohne gesicherte Kinderbetreuung	50%
• mit zwei Kindern jeweils ohne gesicherte Kinderbetreuung	60%
• mit drei Kindern jeweils ohne gesicherte Kinderbetreuung	70%
• ab vier Kindern jeweils ohne gesicherte Kinderbetreuung	75%
Langzeitarbeitslose ab 2 Jahren Arbeitslosigkeit und ab einem Alter von 55 Jahren	75%

Eine pauschalierte Bemessung ist **ausschließlich** für Personen zugelassen, die unter die vorgenannten besonders zu fördernden Personengruppen fallen. Für alle anderen Personen ist eine einzelfallbezogene Bemessung vorzunehmen.

Eine Abweichung von der pauschalierten Bemessung bei den beiden vorgenannten besonders zu fördernden Personengruppen kann in Einzelfällen angezeigt sein, wenn die Anreizfunktion der pauschalen Bemessung von der IFK als nicht ausreichend eingeschätzt wird. In diesem Fall kann eine einzelfallbezogene Bemessung erfolgen. Die – ggf. höheren – Beträge der Einzelfallförderung können insbesondere bei großen Bedarfsgemeinschaften erforderlich sein.

Die Begründung der Festlegung der besonders zu fördernden Personengruppen sowie der Höhe der pauschalierten ESG-Bemessung ist in der „[Übersicht: Festlegung der besonders zu fördernden Personengruppen](#)“ hinterlegt.

5.3.3. Degression

Bei **jeder** ESG-Bewilligung ist die Möglichkeit einer degressiven Förderung zu prüfen. Degressive Förderung bedeutet, dass festgelegt wird, dass sich die Höhe des Grundbetrages (nicht der Ergänzungsbeträge!) bei einzelfallbezogener Bemessung bzw. des pauschal bemessenen Einstiegsgeldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert (verringert), vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 1 Satz 2 ESGV.

Sinnvoll ist die degressive Förderung insbesondere bei längeren Förderzeiträumen. So kann bei Beschäftigungsaufnahme durch Ausschöpfung der Höchstgrenze ein größtmöglicher Anreiz geschaffen werden und gleichzeitig eine abrupte Beendigung der Förderung vermieden werden.

Merke:

Die Entscheidung über die Anwendung einer degressiven Förderung und deren etwaige Ausgestaltung ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Bei degressiver Förderung muss sich die Begründung auch aus dem Bewilligungsbescheid ergeben.

6. Aufhebung und vorläufige Zahlungseinstellung

6.1. Aufhebung der laufenden Förderung

Bei Beendigung der Tätigkeit (Grund irrelevant) ist die Bewilligung nach den Vorschriften des SGB X aufzuheben, vgl. § 40 Abs. 1 SGB II. Wegen seines Charakters als verllorener Zuschuss muss das ESG für die Zeit **zwischen Tätigkeitsaufnahme und Tätigkeitsbeendigung** nicht zurückgezahlt werden, selbst wenn die geförderte Existenzgründung scheitern oder das Arbeitsverhältnis vorzeitig beendet werden sollte.

Ausnahme: Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, eine von Anfang an rechtswidrige ESG-Bewilligung nach § 45 Abs. 1 SGB X zurückzunehmen. Etwa, wenn die/der ELB vorätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat. In diesem Falle sind zu Unrecht erbrachte ESG-Leistungen nach § 50 Abs. 1 S. 1 SGB X zurückzufordern.

Wird die geförderte Erwerbstätigkeit vorzeitig während des Bewilligungszeitraums beendet, so ist die Bewilligung nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X grundsätzlich für die Zukunft aufzuheben, es sei denn, es liegt ein Fall des § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X (Änderung der rechtlichen Verhältnisse) vor. In diesem Fall hat die Aufhebung rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse zu erfolgen und etwaige im Aufhebungszeitraum erbrachte Zahlungen sind gemäß § 50 Abs. 1 S. 1 SGB X zurückzufordern.

Im Falle einer **vorzeitigen, außerplanmäßigen Beendigung** der mit ESG geförderten Beschäftigung (z.B. durch **Kündigung**) ist die Einstiegsgeldgewährung für die Zukunft nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X unverzüglich aufzuheben. Sollte eine rechtzeitige Aufhebung vor dem nächsten Zahllauf nicht möglich sein, sind die ESG-Zahlungen vorläufig einzustellen und der Aufhebungsbescheid ist der/dem ELB im Nachgang – innerhalb zweier Monate – zuzustellen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ESG überzahlt wurde und eine Rückforderung mittels eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides nach vorheriger Anhörung (§ 24 SGB X) der betroffenen Person zu erfolgen hat. Die Aufhebung und Erstattung für die Vergangenheit ist nur für den Zeitraum ab Beschäftigungsbeendigung möglich und richtet sich nach § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 SGB X, § 50 Abs. 1 S. 1 SGB X, vgl. hierzu die entsprechend zu berücksichtigenden [FW der BA zum SGB X](#).

6.2. Vorläufige Zahlungseinstellung

Nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 331 Abs. 1 SGB III können laufende Leistungen ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig eingestellt werden, wenn der Sozialleistungsträger Kenntnis von **Tatsachen** erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen, und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. Jedoch ist nach § 331 Abs. 2 SGB III eine vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzuzahlen, soweit der anspruchsbegründende Bescheid zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.

Es ist also zulässig, bei Kenntniserlangung von einer Tätigkeitsbeendigung, die bewilligten ESG-Zahlungen bereits vor Erlass des Aufhebungsbescheides vorläufig einzustellen. Der Aufhebungsbescheid ist jedoch in jedem Fall im Nachgang binnen zweier Monate zu ferti-

gen, da ohne einen Aufhebungsbescheid der ursprüngliche ESG-Bewilligungsbescheid weiterhin Bestand hat und die Auszahlung mittels Leistungsklage vor Gericht erstritten werden kann.

Die/der ELB ist mittels lokalem BK-Vordruck „VD-II-40-Vorläufige Zahlungseinstellung“ von der vorläufigen Zahlungseinstellung in Kenntnis zu setzen. Der Vordruck ist über das Fachverfahren STEP abrufbar. Wichtig ist hierbei, dass es sich bei der vorläufigen Zahlungseinstellung um keinen Verwaltungsakt handelt, ein Widerspruch also nicht zulässig ist. Dementsprechend ist das Schreiben nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung ausgestattet.

7. Kundenkontakt während der Förderung

Wird die Aufnahme einer befristeten Stelle oder einer Stelle, die nur perspektivisch (innerhalb des Prognosezeitraums) auf den Ausbau zu einer Vollzeitstelle ausgerichtet ist, mit ESG gefördert, so ist der Kontakt zur Kundin/zum Kunden zu pflegen. Die Kundin/der Kunde ist regelmäßig einzuladen, so dass weitergehende Möglichkeiten, wie z.B. eine Entfristung oder Stundenaufstockung durch die IFK, geprüft werden können.

Die IFK haben selbständige ELB in ihre vermittlerische Betreuung einzubeziehen. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass – wider Erwarten – die Tragfähigkeit/Überwindung der Hilfebedürftigkeit nicht mehr realisierbar erscheint, ist dies im Beratungsgespräch aufzugreifen und sind Handlungsalternativen zu thematisieren (z.B. Maßnahmen zur Beratung und Kenntnisvermittlung gemäß § 16c Abs. 2 SGB II).

8. Kooperationsplan

In den Kooperationsplan kann ESG bei entsprechend vereinbarter Strategie einschließlich zugehöriger Aktivitäten der/des ELB sowie des Jobcenters im Vorfeld – unter Vorbehalt der Prüfung bei Antragstellung – als Leistung aufgenommen werden. Im Fall der tatsächlichen Förderung erfolgt die Bewilligung per gesondertem Bescheid.

9. Förderkombinationen

- Eine Kombination mit anderen **Förderleistungen des § 16 Abs. 1 SGB II** (z.B. Vermittlungsbudget, Eingliederungszuschuss) ist möglich. Parallele Förderungen sind bei der Erforderlichkeitsprüfung zu berücksichtigen.
- Leistungen im Rahmen der **Freien Förderung nach § 16f SGB II** können zusätzlich zum ESG gewährt werden. Parallele Förderungen sind bei der Erforderlichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

- Die Förderung einer sozialversicherungspflichtigen **Probebeschäftigung** nach § 16f Abs. 2 SGB II mit ESG ist bei Vorliegen der o.g. Fördervoraussetzungen für die Dauer des Probebeschäftigungsverhältnisses möglich. Da die Förderung einer bereits aufgenommenen Tätigkeit grundsätzlich ausscheidet, kann eine erneute ESG-Förderung nicht erfolgen, wenn im Anschluss an die Probebeschäftigung eine dauerhafte Übernahme beim Arbeitgeber erfolgt.
- § 16b SGB II ist vorrangige Sonderregelung zu **§ 16g Abs. 1 SGB II** zur Weitergewährung von Eingliederungsleistungen nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit und enthält gegenüber der allgemeinen Regelung des § 16g Abs. 1 SGB II weniger strenge Anforderungen an die Weiterförderung.
- Mögliche **Förderkombinationen für Gründende**, vgl. FW BA zu § 16b SGB II/Einstiegsgeld RZ 16b.7:
 - Maßnahmen zur Heranführung an die selbstständige Tätigkeit, § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. **§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III**,
 - Darlehen/Zuschüsse zur Beschaffung von Sachgütern nach **§ 16c Abs. 1 SGB II**,
 - Leistungen zur Beratung und Vermittlung von nicht berufsfachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten nach **§ 16c Abs. 2 SGB II**

1. Übersicht: Festlegung der besonders zu fördernden Personengruppen sowie der Höhe der pauschalierten ESG-Bemessung

Besondere Personengruppe	Begründung der Personengruppe	Höhe der Pauschalierung, ggf. Staffelung	Begründung der Höhe
<p>Alleinerziehende ohne gesicherte Kinderbetreuung</p> <p>Analyse der Kundenstrukturen mittels OPDS-Abgleich vom 16.08.2020:</p> <p>Insgesamt gibt es in Köln 8.429 Alleinerziehende. Diese verfügen entweder über den VerBIS-Eintrag „Alleinerziehende“ od. haben einen entsprechenden Mehrbedarf in Allegro. Von dieser Gruppe ist nur bei 907 Personen die Handlungsstrategie 50 (Betreuungsverhältnisse für Kinder schaffen bzw. ausbauen) aktiv. Sprich nur in 907 Fällen ist das Betreuungsverhältnis für</p>	<p>Schwer erreichbare Personengruppe, da</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Betreuungshemmschwelle“ überwunden werden muss, • Betreuungsverhältnisse für Kinder geschaffen bzw. ausgebaut werden müssen, • Organisationsaufwand während der Erwerbstätigkeit auf sich genommen werden muss („Familienmanagement“) und • (Wieder-)Einstiegsängsten ins Berufsleben überwunden werden müssen 	<p>50% bei 1 Kind ohne gesicherte Betreuung</p> <p>60% bei 2 Kindern jeweils ohne gesicherte Betreuung</p> <p>70% bei 3 Kindern jeweils ohne gesicherte Betreuung</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass bei dieser Personengruppe aufgrund der Altersstruktur das grundsätzliche Bewusstsein besteht, dass ein (Wieder-)Einstieg in das Berufsleben kurz- oder langfristig erforderlich ist und auch die grundsätzliche Bereitschaft einer Erwerbstätigkeit nachzugehen besteht. Aufgrund der unter „Begründung der Personengruppe“ genannten Gesichtspunkte dürfte die Motivation eines (Wieder-)Einstiegs ins Berufsleben zwar herabgesetzt, aber nicht deutlich herabgesetzt sein. Es bedarf dementsprechend bei kleineren Bedarfsgemeinschaften nicht eines solch großen Anreizes wie beispielsweise bei der Gruppe der LZA über 55 (vgl. unten).</p>

<i>Besondere Personengruppe</i>	<i>Begründung der Personengruppe</i>	<i>Höhe der Pauschalierung, ggf. Staffelung</i>	<i>Begründung der Höhe</i>
<p>Kinder von Alleinerziehenden ein Problem. Das Kundenpotential wird nach Einschätzung DQM/Ley höher liegen.</p>		<p>75% ab 4 Kindern jeweils ohne gesicherte Betreuung</p>	<p>Dennoch erscheint eine Staffelung abhängig von der Anzahl der zur Bedarfsgemeinschaft gehörigen Kinder ohne gesicherte Kinderbetreuung erforderlich, da mit zunehmender Anzahl der betreuungsbedürftigen Kinder auch die Motivation eines (Wieder-)Einstiegs aufgrund der Bewältigung des mit der Organisation der Betreuung verbundenen Aufwands abnehmen dürfte. Eine Steigerung um 10% je betreuungsbedürftigem Kind ohne entsprechend gesicherte Betreuung bis zum Maximalbetrag von 75% erscheint in Anlehnung an die gesetzliche Regelung des § 1 Abs. 4 ESGV angemessen.</p>
<p>Langzeitarbeitslose (LZA) ab 2 Jahren Arbeitslosigkeit und ab einem Alter von 55 Jahren</p>	<p>Schwer erreichbare Personengruppe, da</p> <ul style="list-style-type: none"> • je länger arbeitslos desto größer Risiko weiterhin arbeitslos zu bleiben, 	<p>75%</p>	<p>Volle Ausreizung der möglichen Pauschale und damit größtmöglicher Anreiz erforderlich, da gerade bei dieser Personengruppe auf-</p>

<i>Besondere Personengruppe</i>	<i>Begründung der Personengruppe</i>	<i>Höhe der Pauschalierung, ggf. Staffelung</i>	<i>Begründung der Höhe</i>
<p>Analyse der Kundenstrukturen mittels OPDS-Abgleich vom 16.08.2020:</p> <p>Personengruppe umfasst 2.390 Kunden. Hierbei handelt es sich nach DQM/Ley um ein sehr genaues Ergebnis.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • steigende Vermittlungsrisiken: entwertete Qualifikation, gesundheitliche Risiken, gesellschaftliche Ausgrenzung durch LZA, • ökonomisch bleibt ein größerer Teil des Erwerbspersonenpotentials ungenutzt und muss staatlich alimentiert werden, • Überwindung von (Wieder-)Einstiegsängsten ins Berufsleben bzw. von Ängsten mangelnder Konkurrenzfähigkeit erforderlich, • Renteneintritt rückt näher → Motivation Arbeit aufzunehmen verringert sich, • Tagesstruktur muss aufgrund der LZA wiederhergestellt werden, 		<p>grund des Alters und der unter dem Punkt „Begründung der Personengruppe“ genannten Gesichtspunkte die Motivation eines (Wieder-)Einstiegs ins Berufsleben deutlich herabgesetzt sein dürfte.</p>

<i>Besondere Personengruppe</i>	<i>Begründung der Personengruppe</i>	<i>Höhe der Pauschalierung, ggf. Staffelung</i>	<i>Begründung der Höhe</i>
	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft individuelle Wettbewerbsnachteile auszugleichen geschaffen und • Perspektiven verändert werden 		